

Vorlage Nr. I/ 68/2021
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Überschreitung der 100er Inzidenz Weitere Maßnahmen in der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Eindämmung des Coronavirus

A Problem

Am 15. März 2021 hat die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 in der Stadtgemeinde Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts den Wert von 100 pro 100.000 Einwohner:innen innerhalb von sieben Tagen erstmals wieder überschritten. Auch am 16. März wurde dieser Wert erreicht. Es ist zu erwarten, dass auch am 17. März 2021 und damit am dritten Tage in Folge die 100er Marke überschritten wird.

Gemäß § 22 a Absatz 2 der Coronaverordnung soll die Stadtgemeinde Bremerhaven bei einer Überschreitung der 100er Inzidenz bestimmen, dass

1. private Zusammenkünfte auf den eigenen Haushalt und eine weitere Person beschränkt werden,
2. Sport generell nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt ist,
3. Museen, Zoos und Tierparks für den Publikumsverkehr geschlossen werden,
4. Besuch von Geschäften des Einzelhandels zum Zwecke einer Einkaufsberatung nicht erlaubt ist.

B Lösung

Die Lockerungen in der Kontaktbeschränkung, im Sport, in Museen und Zoos sowie die Möglichkeit der Einkaufsberatung sind in der Stadtgemeinde Bremerhaven erst am 13. März 2021 in Kraft getreten und können aufgrund des Ansteckungszeitraums nicht in Zusammenhang mit dem steigenden Infektionsgeschehen in Verbindung gebracht werden.

Vielmehr berichtet der Krisenstab, dass sich eine Veränderung des Ausbruchsgeschehens erkennen lässt. Wo noch vor ca. 2 Wochen die Neuinfektionen weit überwiegend klar abgrenzbaren Clustern zuzuordnen waren, steigt nun die Anzahl der Neuinfektionen, deren Ursprung nicht mehr ermittelbar ist (sog. community transmission). Zuletzt konnten 30% der Fälle keinem Cluster zugeordnet werden, Tendenz steigend.

Daher empfiehlt der Krisenstab dem Magistrat folgende weitere lokale Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus:

- a. Beschränkung der Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften auf den eigenen Haushalt und eine weitere Person, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind,

- b. die Ausübung von Sport ist generell nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt (Ausnahme: Gruppensport für Kinder),
- c. Reduzierung der maximalen Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 der Coronaverordnung von 100 auf 20 Personen (dies gilt auch für Gottesdienste und Trauerfeiern),
- d. Ausweitung der Tragepflicht einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich Hauptbahnhof, Innenstadt (innerhalb des Areals zwischen Lloydstraße, Columbusstraße und Deichstraße) Hafenstraße und Grashoffstraße,
- e. Tragepflicht einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in Fahrzeugen für Mitfahrende (ausgenommen: Personen des eigenen Hausstandes).

Der Magistrat nimmt zunächst davon Abstand Museen und den Zoo für den Publikumsverkehr wieder zu schließen bzw. den Besuch von Geschäften des Einzelhandels zum Zwecke einer Einkaufsberatung wieder zu verbieten. Begründet wird dies mit den in den Einrichtungen vorhandenen betrieblichen Schutz- und Hygienekonzepten, die von den verantwortlichen Personen sicherzustellen sind und bei deren Einhaltung keine größere Infektionsverbreitung anzunehmen ist. Hinzu kommt der Umstand, dass eine erneute Schließung dieser Einrichtungen in Bremerhaven einen Einkaufs- und Freizeittourismus ins niedersächsische Umland erwarten lässt. Dieser sollte möglichst vermieden werden.

Die Möglichkeit der Ausübung von Sport im Freien mit Gruppen von bis zu 20 Kindern mit einem Alter bis zu 14 Jahren und mit höchstens zwei Trainerinnen und Trainern, soll weiter bestehen bleiben. Allerdings ist die Benutzung der Dusch- und Umkleidekabinen verboten.

Diese lokalen Maßnahmen sollen im Rahmen einer Allgemeinverfügung am heutigen Tag erlassen werden und morgen (18. März 2021) in Kraft treten. Die Maßnahmen werden zunächst bis einschließlich 26. März 2021 beschlossen, so dass dem Magistrat Gelegenheit gegeben wird, die Lage in seiner Sitzung am 24. März 2021 erneut zu bewerten. Bestandteil dieser Gesamtstrategie ist auch ausdrücklich, dass die Kontrollmaßnahmen seitens Ortpolizeibehörde sowie Bürger- und Ordnungsamt so intensiv wie möglich fortgesetzt und Ordnungswidrigkeiten restriktiv geahndet werden.

Trotz des dynamischen Infektionsgeschehens bleibt es im Kita- und Schulbereich zunächst bei den bestehenden Regelungen (Wechselunterricht bzw. eingeschränkter Regelbetrieb).

Von weiteren geplanten oder kurzfristig beschlossenen Lockerungen des Bremer Senats ist in der Stadtgemeinde Bremerhaven zunächst Abstand zu nehmen, bis sich das Infektionsgeschehen stabilisiert hat.

Der Magistrat beobachtet und bewertet die infektiologische Lageentwicklung der nächsten Woche und behält sich weitere Schritte vor. Sollte bei weiter steigender Inzidenz die Viruszirkulation in der Bevölkerung weiter voranschreiten, ohne dass sie einem konkreten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden kann, ist ggf. als weitere Maßnahme eine Ausgangssperre für das gesamte Stadtgebiet auszusprechen.

C Alternativen

Keine, die vertretbar wären.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es bestehen keine finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Anhaltspunkte für Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie für eine Genderrelevanz bestehen nicht.

Im Grundsatz sind sämtliche Bereiche des täglichen Lebens betroffen und aller Stadtteile und damit insbesondere auch Belange des Sports, von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie von Menschen mit Behinderung.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Ämter 37, 53 (Krisenstab), 91 sowie die Ortspolizeibehörde sind in den Vorgang einbezogen worden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeit ist kurzfristig über die Entscheidung zu informieren. Eine Veröffentlichung der Allgemeinverfügungen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt wie folgt:

1. Der Magistrat schließt sich den vom Krisenstab vorgeschlagenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus an und bittet das Dezernat I (Bürger- und Ordnungsamt) um Erlass einer Allgemeinverfügung mit folgendem Inhalt:
 - a. Beschränkung der Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften auf den eigenen Haushalt und eine weitere Person, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind,
 - b. die Ausübung von Sport ist generell nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt (Ausnahme: Gruppensport für Kinder),
 - c. Reduzierung der maximalen Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 der Coronaverordnung von 100 auf 20 Personen (dies gilt auch für Gottesdienste und Trauerfeiern),
 - d. Ausweitung der Tragepflicht einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich Hauptbahnhof, Innenstadt (innerhalb des Areals zwischen Lloydstraße, Columbusstraße und Deichstraße) Hafenstraße, Grashoffstraße und Georgstraße (zwischen An der Mühle und Bismarckstraße).
 - e. Tragepflicht einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in Fahrzeugen für Mitfahrende (ausgenommen: Personen des eigenen Hausstandes),

zunächst für den Zeitraum vom 18. März 2021 bis einschließlich 26. März 2021 für die Stadtgemeinde Bremerhaven umgehend zu erlassen.

2. Der Magistrat appelliert ausdrücklich an die Bevölkerung, sich weiterhin an die Vorgaben aus der Coronaverordnung und die jeweiligen Allgemeinverfügungen zu halten. Sollte das Infektionsgeschehen weiter zunehmen, kann eine Ausgangssperre für das gesamte Stadtgebiet nicht ausgeschlossen werden.
3. Aufgrund der weiterhin dynamischen Lage und zur Bewältigung der aktuellen Krise, mit dem Ziel der Eindämmung des Coronavirus, nimmt der Magistrat zur Kenntnis, dass in enger Abstimmung mit dem Land Bremen Allgemeinverfügungen durch das Dezernat I (Bürger- und Ordnungsamt) tagesaktuell erlassen werden können und der Magistrat zeitnah, spätestens in seiner darauffolgenden Sitzung, darüber informiert wird.

Grantz
Oberbürgermeister